sorge- und Schutzmaßnahmen notwendig sind (vgl. § 2 Abs. 1 HFVO), und über seine Rechte und Pflichten zu belehren. Durchgeführte Fürsorge- und Schutzmaßnahmen sind aktenkundig zu machen. Wird der Haftbefehl von einem anderen Gericht verkündet als dem, das ihn erlassen hat, hat der Staatsanwalt am Verhaftungsort darauf zu achten.

daß der Beschuldigte befragt und belehrt wird und notwendige Fürsorge- und Schutzmaßnahmen veranlaßt werden oder der für das Verfahren zuständige Staatsanwalt oder das U-Organ unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird. Bei einer Verhaftung im gerichtlichen Verfahren obliegen die Pflichten nach der HFVO allein dem Staatsanwalt.

§130 Vollzug der Untersuchungshaft

- (1) Dem Verhafteten dürfen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft, die Ordnung der Anstalt oder die Sicherheit erfordern.
- (2) Der Verhaftete soll getrennt von Verurteilten und, sofern er jugendlich ist, auch getrennt von erwachsenen Personen untergebracht werden.
- (3) Der Verhaftete ist in Einzelhaft unterzubringen, wenn es die Ermittlungen erfordern.
- (4) Weisungen über den Vollzug der Untersuchungshaft kann im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt im gerichtlichen Verfahren das Gericht erteilen. In dringenden Fällen kann der Anstaltsleiter vorläufige Anordnungen treffen; sie bedürfen der Bestätigung des Staatsanwalts oder des Gerichts.
- 1.1. Mit dem Vollzug der U-Haft ist zu gewährleisten, daß der Verhaftete sicher verwahrt wird, sich nicht dem Strafverfahren entziehen und keine die Aufklärung der Straftat oder die Ordnung und Sicherheit gefährdende Handlung begehen kann. Die U-Haft wird in U-Haftanstalten vollzogen und unterscheidet sich prinzipiell vom Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug. Einzelregelungen enthält die U-Haft-Vollzugsordnung. Beim Vollzug der U-Haft ist die sozialistische Gesetzlichkeit streng einzuhalten und die Menschenwürde und die Persönlichkeit des Verhafteten zu achten. Es ist zu sichern, daß der Verhaftete seine strafprozessualen Rechte, inbes. das Recht auf Verteidigung (vgl. Anm. 1.1. zu §61), seine Rechte in Zivil-, Arbeits- und Familienrechtssachen sowie beim Einreichen von Beschwerden und Gesuchen wahrnehmen kann. Ihm ist der Briefwechsel mit Familienangehörigen oder anderen nahestehenden Personen, wie Verlobten und Lebensgefährten, sowie der Empfang von Besuch gestattet. Der Inhaftierte hat das Recht, eigene Bekleidung zu trägen. Er kann sich weiterbilden sowie in angemessener Form religiös betätigen. Dem Verhafteten ist auf seinen Wunsch die Möglichkeit zu produktiver Arbeit einzuräumen, soweit in der U-Haftanstalt die Voraussetzungen dafür vorliegen und dies mit dem Zweck der Untersuchung zu vereinbaren ist.

1.2. Beschränkungen der Rechte der Verhafteten:

Wenn es der Zweck der U-Haft (vgl. Vorbem. zum Abschn.5) erfordert, können die Rechte des Verhafteten beschränkt werden (z. B. können Korrespondenz und Besuche eingeschränkt werden, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte wegen Verdunklungsgefahr inhaftiert wurde). Beschränkungen sind auch zur Gewährleistung der Ordnung und der Sicherheit in der U-Haftanstalt möglich (z. B. können Disziplinarmaßnahmen angewandt werden, wenn ein Verhafteter schuldhaft gegen die Ordnungs- und Verhaltensregeln verstößt). Zur Verhinderung eines körperlichen Angriffs auf Aufsichtspersonal der U-Haftanstalt oder auf andere Verhaftete, zur Verhinderung einer Flucht oder eines Angriffs auf das eigene Leben können notwendige Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

- 2. Die Trennung der Verhafteten während des Vollzugs der U-Haft soll die sichere Verwahrung sowie die ordnungsgemäße Durchführung des Strafverfahrens unterstützen. Getrennt untergebracht werden insbes.
- männliche und weibliche Verhaftete,
- wegen der gleichen Strafsache Verhaftete,
- Verhaftete und Verurteilte,
- Jugendliche und Erwachsene.
- 3. Einzelhaft: Die Unterbringungsart wird nach